

Entwurf

BremIFG, Datum: 9. August 2013, von Tim Weber, Wolfgang Frauenkron, Thomas von Zabern

BremIFG	Beschreibung
<p>§ 1 Grundsatz</p> <p>(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Diesem Anspruch wird durch Antrag und proaktive Veröffentlichung entsprochen. Für sonstige Organe und Einrichtungen des Landes und der Gemeinden gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.</p> <p>(2) Die Behörde kann entweder Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.</p> <p>(2a) Das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.</p> <p>(3) Sofern der Zugang zu amtlichen Informationen in anderen Rechtsvorschriften abschließend geregelt ist, gehen diese mit Ausnahme von § 29 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes den Regelungen dieses Gesetzes vor.</p>	<p>[Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt.]</p> <p>Alternativ: Rechtsvorschriften oder besondere Rechtsverhältnisse, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen gewähren, bleiben unberührt (§15 HmbTG)</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes ist</p> <ul style="list-style-type: none">• 1.amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung; Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines	<p>[Punkt 1 und 2 von BremIFG übernehmen]</p>

Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;

- 2. Dritter jeder, über den personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.
- 3. Veröffentlichungen sind dezentrale Aufzeichnungen mit zentralen Verweisen im Informationsregister nach Maßgabe des § 11.
- 4. Behörden sind alle Stellen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243), zuletzt geändert am 29. Januar 2013 (Brem.GBl. S. 27), in der jeweils geltenden Fassung; als Behörden gelten auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Kontrolle der freien Hansestadt Bremen oder einer unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.
- 5. Kontrolle im Sinne des Absatz 4 liegt vor, wenn
 1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss und Benutzungszwang besteht, oder
 2. eine oder mehrere der in Absatz 4 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder besitzen oder
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens stellen kann oder können.
- 6. Auskunftspflichtige Stellen sind die in Absatz 4 bezeichneten Behörden der freien Hansestadt Bremen, Universitäten und Hochschulen sowie die der Aufsicht der freien Hansestadt Bremen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft ausführen. Als auskunftspflichtige Stellen gelten unter der Maßgabe des Absatzes 4 zweiter Halbsatz, auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts.

[Punkt 3. bis 11. wird aus §2 HmbTG übernommen]

abweichend wird in Punkt 3 eine Verweisdatenbank geregelt

[Die Worte „Universitäten und Hochschulen“ werden ergänzt]

<ul style="list-style-type: none"> • 7. Informationsregister ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, in dem alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen verzeichnet sind. • 8. Auskunftspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen. • 9. Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht aktiv Informationen zur Ansicht oder zum Kopieren/Herunterladen für die Allgemeinheit bereit zu stellen und die dazu notwendigen Angaben in das Informationsregister nach § 11 einzutragen. • 10. Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht. • 11. Ein Vertrag der Daseinsvorsorge im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertrag, den eine Behörde abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Einbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Damit sind Verträge erfasst, soweit sie die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben. • 12. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. 	<p>[Punkt 7 und 9 werden entsprechend einer Verweisdatenbank geändert.]</p> <p>[Punkt 12 wird neu aufgenommen, siehe §7 HmbTG]</p>
<p>§ 3 Schutz von besonderen öffentlichen Belangen</p> <p>Der Anspruch auf Informationszugang kann abgelehnt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf <ul style="list-style-type: none"> • a) internationale Beziehungen, Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, 	<p>[§3 BremIFG wird bis auf Punkt 4, 6 und 7 übernommen, in Satz 1 wird „besteht nicht“ durch „kann abgelehnt werden“ ersetzt]</p>

<ul style="list-style-type: none"> • b) Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden, • c) Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle, • d) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren, die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen oder die Strafvollstreckung, <ul style="list-style-type: none"> • 2. wenn und solange das Bekanntwerden der Information die äußere oder die öffentliche Sicherheit gefährden kann, • 3. wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird, • 4. hinsichtlich vorübergehend beigezogener Information einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden soll, • 6. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht, • 8. gegenüber öffentlich rechtliche Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen. 	<p>[In Punkt 2 werden die Worte „und solange“ ergänzt]</p> <p>[In Punkt 8 wird „Radio Bremen“ durch „öffentlich rechtliche Rundfunkanstalten“ ersetzt]</p>
<p>§ 4 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses</p> <p>(1) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter sowie Statistiken und Datensammlungen.</p> <p>(2) Die antragstellende Person soll über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens informiert werden.</p>	<p>[In Satz 1 wird „soll“ durch „kann“ ersetzt]</p> <p>[In Satz 2 werden die Worte „sowie Statistiken und Datensammlungen“ ergänzt]</p>
<p>§ 5 Schutz personenbezogener Daten</p>	

<p>(1) Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse <i>der Allgemeinheit</i> das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 2 Abs. 6 des Bremischen Datenschutzgesetzes dürfen nur übermittelt werden, wenn der Dritte ausdrücklich eingewilligt hat.</p> <p>(2) Das Informationsinteresse <i>der Allgemeinheit</i> überwiegt nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat des Dritten in Zusammenhang stehen, insbesondere aus Personalakten.</p> <p>(3) Das Informationsinteresse <i>der Allgemeinheit</i> überwiegt das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat.</p> <p>(4) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.</p>	<p>[§ 5 die Worte „der antragstellenden Person“ werden durch „der Allgemeinheit“ ersetzt]</p>
<p>§ 6 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen</p> <p>(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der oder die Betroffene eingewilligt hat oder das Informationsinteresse <i>der Allgemeinheit</i> die schutzwürdigen Belange des oder der Betroffenen überwiegt.</p>	<p>[Absatz 1 die Worte „der antragstellenden Person“ werden durch „der Allgemeinheit“ ersetzt]</p> <p>Das ist eines der großen Schlupflöcher. Besonders bei Gutachten beliebt. Siehe hier: https://netzpolitik.org/2012/der-deutsche-bundestag-fordert-uns-auf-das-bisher-geheim-gehaltene-gutachten-zur-abgeordnetenkorruption-zu-depublizieren/</p>
<p>§ 6a Verträge</p> <p>(1) Hat der Antrag auf Informationszugang einen Vertrag ab einem Wert von 10.000 Euro zum Gegenstand, findet § 6 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass das Informationsinteresse <i>der Allgemeinheit</i> die schutzwürdigen Belange des oder der Betroffenen in der Regel überwiegt, wenn der oder die Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder wenn der oder dem Betroffenen durch die Offenbarung der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse kein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Im Übrigen bleiben die §§ 3 bis 6 unberührt.</p>	<p>[In der Überschrift wird „der Daseinsvorsorge“ gestrichen]</p> <p>[Absatz 1 die Worte „der antragstellenden Person“ werden durch „der Allgemeinheit“ ersetzt]</p> <p>[In Satz 1 wird „der Daseinsvorsorge“ durch „ab einem Wert von 10.000 Euro“ ersetzt]</p> <p>[Absatz 2 alt kann entfallen, da unter §2.11 definiert, stattdessen</p>

<p>(2) Verträge ab einem Wert von 10.000 Euro sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die Behörde innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurücktreten kann. Bei Gefahr im Verzug oder drohendem schweren Schaden kann davon abgewichen werden.</p> <p>(3) Wird ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen bezogen auf einen Vertrag der Daseinsvorsorge gestellt, der vor dem 12. März 2011 geschlossen wurde, und stehen der Gewährung des Zugangs Bestimmungen des Vertrages entgegen, so hat die Stelle im Sinne von § 1 Absatz 1 den Vertragspartner zu Nachverhandlungen und zu Anpassung des Vertrages aufzufordern. Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Zugang der Aufforderung zur Nachverhandlung keine Einigung erzielt werden, so wird der Zugang zu amtlichen Informationen gewährt, wenn das Informationsinteresse <i>der Allgemeinheit</i> das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt. Der Abwägungsmaßstab des Absatzes 1 ist zu berücksichtigen. Die §§ 7 und 8 bleiben unberührt. Ebenso wird mit Verträgen ab einem Wert von 10.000 Euro verfahren die vor dem 1.1.2014 geschlossen wurden.</p>	<p>wird ein neuer Absatz 2 aus §10.2 HmbTG eingefügt, mit der Änderung, dass die Worte „der Daseinsvorsorge“ durch „ab einem Wert von 10.000 Euro“ ersetzt werden]</p> <p>[Absatz 3 wird übernommen, Satz 5 wird ergänzt]</p>
<p>§ 7 Antrag und Verfahren</p> <p>(1) Der Zugang zu amtlichen Informationen wird auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein. Die Behörde kann verlangen, dass die antragstellende Person ihre Identität nachweist.</p> <p>(2) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen gelten die §§ 17 bis 19 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.</p> <p>(3) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich die antragstellende Person in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.</p> <p>(4) Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen.</p> <p>(5) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich die antragstellende Person Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen. § 6 Satz 1 bleibt unberührt.</p>	<p>[In Absatz 2 wird Satz 3 „Betrifft der Antrag Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 oder § 6, muss er begründet werden.“ gestrichen]</p>

<p>(6) Die Information ist der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der Behörde, die über die Informationen verfügt und endet</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.mit Ablauf eines Monats oder • 2.soweit die Informationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten. 	
<p>§ 8 Verfahren bei Beteiligung Dritter</p> <p>(1) Die Behörde gibt einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.</p> <p>(2) Die dem Antrag auf Informationszugang stattgebende Entscheidung nach § 7 Absatz 2 Satz 1 ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.</p>	
<p>§ 9 Ablehnung des Antrags</p> <p>(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ergeht eine schriftliche Entscheidung, die innerhalb der Fristen nach § 7 Absatz 6 Satz 2 und 3 bekannt zu geben ist. Die Entscheidung ist zu begründen. Im Falle eines mündlichen Antrags gilt Satz 1 nur auf ausdrückliches Verlangen der antragstellenden Person.</p> <p>(2) Soweit die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.</p>	<p>[Absatz 3 wird gestrichen:</p> <p>„(3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die antragstellenden Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.“]</p>
<p>§ 10 Kosten</p> <p>Für Auskünfte und Veröffentlichungen werden keine Gebühren erhoben.</p>	<p>[§10 wird gestrichen und durch einen neuen Satz ersetzt.]</p>
<p>§ 10a Zugang zu Informationen</p> <p>(1) Der Zugang zum Informationsregister und den dort verzeichneten Informationen ist kostenfrei und anonym. Er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Zugang</p>	<p>[§10a wird neu eingefügt, Vorlage aus §10 Abs. 4 HmbTG]</p>

<p>zum Informationsregister wird in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt.</p> <p>(2) Die auskunftspflichtigen Stellen haben entsprechend der Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.</p> <p>(3) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.</p> <p>(4) Die auskunftspflichtige Stelle kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.</p>	
<p>§ 11 Veröffentlichungspflichten</p> <p>(1) Die Behörden müssen Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.</p> <p>(2) Die Behörden müssen die in den Absatz 1 genannten Verzeichnisse sowie weitere Informationen nach Satz 2 ohne Angaben von personenbezogenen Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach Maßgabe dieses Gesetzes in elektronischer Form allgemein und <i>über</i> das elektronische Informationsregister nach Absatz 6 <i>zugänglich machen</i>. Weitere <i>zu veröffentlichende</i> Informationen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <i>Haushalts-, Stellen-, Wirtschafts-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne</i> b) <i>Handlungsempfehlungen, Globalrichtlinien, Fachanweisungen, sowie Verwaltungsvorschriften,</i> c) <i>amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,</i> d) <i>Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden,</i> d) <i>Geodaten nach dem Bremischen Geodatenzugangsgesetz,</i> e) <i>Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen (Datensammlungen),</i> f) <i>öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne, wesentliche Regelungen erteilter Baugenehmigungen und Bauvorbescheide,</i> 	<p>[In Absatz 1 und 2 wird „sollen“ durch „müssen“ ersetzt]</p> <p>[Absatz 2 wird durch die Worte „Haushalts-, Stellen-, Wirtschafts-“ ergänzt, Absatz 2 und 3 alt werden zusammen gefaßt]</p> <p>[neuer Absatz 2 neu wird wesentlich ergänzt]</p> <p>[Absatz 3 BremIFG wird gestrichen, Absatz 4 wird zu Absatz 3]</p>

- g) Subventions- und Zuwendungsvergaben,
- h) die wesentlichen Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
- i) Verträge der Daseinsvorsorge,
- j) Verträge ab einem Wert von 10.000 Euro, ausgenommen Arbeitsverträge,
- k) Staatsverträge, Gesetze, Rechtsverordnungen, Dienstvereinbarungen,
- l) Berichte,
- m) Broschüren,
- n) bei den Behörden vorhandene gerichtliche Entscheidungen, soweit sie bremische Verwaltungstätigkeit betreffen
- o) Senatsvorlagen nach Beschlussfassung, einschließlich der Mitteilungen an die Bürgerschaft diese sowie Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse öffentlicher Sitzungen.
- p) Informationen, zu denen bereits nach diesem Gesetz Zugang gewährt worden ist,
- q) Umweltinformationen nach dem Bremischen UIG und
- r) Verbraucherinformationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz

(3) Unterlagen für öffentliche Sitzungen müssen spätestens acht Tage vor Sitzungstermin ins Informationsregister eingestellt werden.

(4) Vertragspartner werden darauf hingewiesen, falls Verträge unter die Veröffentlichungspflicht nach Maßgabe dieses Gesetzes fallen.

(5) Die Freie Hansestadt Bremen richtet ein zentrales elektronisches Informationsregister ein, um das Auffinden der Informationen zu erleichtern. *Informationen im Sinne von §11 Absatz 2 sind unverzüglich in geeigneter Form zu veröffentlichen und im Informationsregister zu verzeichnen. Alle Dokumente müssen leicht durch Volltextsuche auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar und weiterverwendbar sein. Daten müssen über textliche Beschreibungen leicht auffindbar und in ihrer Qualität gut erkennbar sowie maschinell weiterverarbeitbar sein.*

(6) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Das gilt auch für Gutachten, Studien und andere Dokumente, die in die Entscheidungen der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Nutzungsrechte nach Satz 2 sind bei der

[Absatz 4a wird gestrichen:

„Absatz 4 Satz 1 gilt auch für Verträge der Daseinsvorsorge, die ab dem 12. März 2011 geschlossen werden. Hierauf weist die Stelle im Sinne von § 1 Absatz 1 vor Abschluss des Vertrages hin.“]

[In Absatz 5 wird Satz 2: wird gestrichen:

„Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, insbesondere Gesetze, Rechtsverordnungen, veröffentlichte Verwaltungsvorschriften und Dienstvereinbarungen an das Informationsregister zu melden.“]

[Absätze 6 bis 9 werden neu eingefügt]

<p>Beschaffung von Informationen abzubedingen, soweit sie einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen können.</p> <p>(7) Die Informationen im Informationsregister müssen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.</p> <p>(8) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.</p> <p>(9) Das Informationsregister enthält auch Informationen, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften (insbesondere BremUIG und Verbraucherinformationsgesetz) eine Veröffentlichungspflicht für die Freie Hansestadt Bremen besteht.</p> <p>(10) Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung des Senats geregelt.</p>	<p>[Abs. 6 wird zu Abs. 10]</p>
<p>§ 11a Berichtspflicht Der Senat berichtet der Bürgerschaft jährlich über die Veröffentlichungen nach § 11 gegliedert nach Dokumentenarten und Behörden.</p>	<p>[Paragraph 11a wird neu eingeführt]</p>
<p>§ 12 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit</p> <p>(1) Jeder kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.</p> <p>(2) Die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.</p> <p>(3) Die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes (§§ 25 bis 33) gelten entsprechend.</p>	<p>Offen: Sollen der Landesbeauftragten stärkere Sanktionsmöglichkeiten eröffnet werden? z.B.</p> <p>(4) Darüber hinaus kann die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte anordnen, dass eine Behörde Informationen offenlegen muss.</p>
<p>§13 Benachteiligungsverbot</p> <p>(1) Niemandem darf ein Nachteil daraus erwachsen, dass er oder sie Rechte aus diesem Gesetz ausübt, Dritte bei der Ausübung von Rechten aus diesem Gesetz unterstützt oder eine Information der Öffentlichkeit zugänglich macht, die im Rahmen dieses Gesetzes erlangt wurde.</p> <p>(2) Das gleiche gilt für die Zugänglichmachung einer Information, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bereits zu veröffentlichen oder herauszugeben gewesen wäre. Eine solche Zugänglichmachung erfolgt nicht unbefugt und stellt keinen Verstoß gegen berufliche Verschwiegenheitspflichten, insbesondere keinen Verstoß gegen § 37 BeamtenStatusG dar.</p> <p>(3) Die informationspflichtige Stelle ist zum Ausgleich etwaiger Nachteile verpflichtet, etwaige diesbezüglich gegenüber Dritten bestehende Ansprüche gehen auf sie über.</p>	<p>[§13 wird neu eingefügt und ersetzt §13 IFGBrem alt]</p>

<p>(4) Sofern eine Information unbefugt veröffentlicht wird, ist bei einer etwaigen Sanktionierung der unbefugten Veröffentlichung oder Weitergabe durch Stellen im Sinne von § 2 Absatz 3 zu berücksichtigen, ob und wann diese Information nach Maßgabe dieses Gesetzes ohnehin zu veröffentlichen oder herauszugeben gewesen wäre. Eine nachteilige Sanktionierung ist ausgeschlossen wenn die Veröffentlichung oder Weitergabe aufgrund überwiegender Interessen der Allgemeinheit gerechtfertigt war.</p>	
<p>§ 14 Übergangsregelungen, Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgezeichnet worden sind, insofern sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen.</p> <p>(2) Die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Gesetzes sind innerhalb eines Jahres nach seinem Inkrafttreten anzupassen.</p> <p>(3) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.</p>	<p>[§14 BremIFG wird ersetzt]</p>